



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7

1010 Wien

Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)

rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0051-24-12

= RSS-E 82/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 2.10.2024

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Dr. Ariane Humitia, LL.M. Mag. Matthias Lang Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens am Hundezwinger zur Schadenr. (anonymisiert) aus der Sturmschadenversicherung zur Polizzenr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Vater des Antragstellers, (anonymisiert), hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „All-In-One Privat PLUS Broker“-Versicherung zur Polizzenr. (anonymisiert) abgeschlossen.

Versichert ist ein Wohngebäude in (anonymisiert), u.a. gegen die Gefahren Feuer, Sturm und Leitungswasser. Im Rahmen der Sturmschadenversicherung gelten laut Police vom 14.3.2018 auch „Nebengebäude und Anbauten, Einfriedungen, Außenanlagen, Wasserzu- und -ableitungsrohre (außerhalb des Versicherungsgrundstückes)“ mit einer Versicherungssumme von EUR 60.925,60 versichert.

Vereinbart ist u.a die Besondere Bedingung Nr. 6910 - Zusatzbedingungen für die Versicherung von Ein- und Zweifamilienwohngebäuden und deren Nebengebäuden, deren Punkt 1 auszugsweise lautet:

„1. Gebäude sind mit allen Baubestandteilen und Zubehör über und unter Erdniveau versichert.

1.1 Als Gebäude gelten:

1.1.1. alle Gebäude im engeren Sinn, das sind alle Bauwerke, die

- durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren,*
- den Eintritt von Menschen gestatten,*
- mit dem Boden fest verbunden sind,*
- von einiger Beständigkeit sind und daher für eine langfristige Nutzungsdauer konzipiert sind. (...)*“

Nach den Angaben im Schadensbericht der (*anonymisiert*) kam es am 3.11.2023 sowie in der Nacht vom 1.1. auf 2.1.2024 zu Sturmschäden am (unstrittig versicherten) Wohngebäude sowie einer Hundehütte und einem Gartenhaus (Schadennr. (*anonymisiert*)).

Im Schadensbericht ist zur Hundehütte Folgendes festgehalten:

„Hundehütte:

Die Hundehütte in Holzbau und Welleternitdeckung, mit Abmessungen von ca. 10 x 2,5 m, wurde vom Sturm angehoben und einmal überdreht. Dabei wurde auch der Zaun (5Stk Zaunelemente Doppelstabmatten) an der westlichen Grundstücksgrenze beschädigt.

Es ist wichtig anzumerken, dass die Hundehütte nicht mit dem Fundament verbunden war, nicht fix installiert und montiert, was zu ihrer Instabilität beitrug und letztendlich zu den Schäden führte. Die Konstruktion war daher nicht ausreichend gesichert, um den Windkräften standzuhalten.(...)“

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte in weiterer Folge mit Schreiben vom 20.3.2024 die Deckung des Schadens am Hundezwinger ab, da dieser nicht fix montiert und daher nicht mitversichert gewesen sei.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 27.6.2024. Der Schaden am Hundezwinger belaufe sich laut Kostenvoranschlag auf EUR 14.861,70. Der Versicherungsnehmer, der zwischenzeitlich verstorben sei, sei der Meinung gewesen, dass ein so schweres Nebengebäude nicht durch einen Sturm umgeworfen werden könne und es daher nur auf 4 Betonsokkeln gestanden sei.

Am Schlichtungsverfahren hat sich die Antragsgegnerin nicht beteiligt. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Auch Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach den Grundsätzen der

Vertragsauslegung (§§ 914, 915 ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063). Dabei ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RS0008901). Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (vgl RS0050063), der erkennbare Zweck einer Bestimmung muss aber stets beachtet werden (RS0112256).

Im vorliegenden Fall sind nach dem Wortlaut der Polizza bzw. der Besonderen Bedingung Nr. 6910 lediglich „Gebäude“ versichert, wobei als Gebäude nur ein Bauwerk gilt, das mit dem Boden fest verbunden ist. Diese Deckungsvoraussetzung ist - vom Antragsteller unwidersprochen - nicht gegeben, weshalb der Hundezwinger nicht als versichert gilt. Auch wenn der Vater des Antragstellers davon ausgegangen ist, dass eine feste Verankerung des Hundezwingers nicht notwendig gewesen sei, weil ein Sturm nicht zu einem Umstürzen des Zwingers führen habe können, ändert dies nichts an dem Umstand, dass eine objektive Voraussetzung für die Mitversicherung des Zwingers als Gebäude fehlt.

Auf die weitere Frage, ob und inwieweit der Antragsteller nach dem Tod des Versicherungsnehmers materiell anspruchsberechtigt ist, muss daher nicht weiters eingegangen werden.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 2. Oktober 2024